



ABWÄLZUNGABWASSERABGABE

Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 21. März 1995 in der Fassung der 2. Änderung vom 31. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsS. AG AbwAG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Abgabe

(1) Die Samtgemeinde Amelinghausen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie

- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
- b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz beseitigen hat (Direkteinleitungen) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 - Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.



(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde Amelinghausen schriftlich anzeigt.

§ 4 - Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 - Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranschlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 6 - Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 15. Februar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 - Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 - Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 - Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden., soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.



§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 21. März 1995 außer Kraft.

Amelinghausen, den 14. November 1995

Samtgemeinde Amelinghausen

(Barufe)

- Samtgemeindebürgermeister -

(Völker)

- Samtgemeindedirektor -

Veröffentlicht am 18.04.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 6/95.

Geändert durch Ratsbeschuß vom 14.11.1995. Veröffentlicht am 13.12.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 31.10.2001. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Veröffentlicht am 12.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 14/2001.